



# Stettiner Zeitung.

Abend-Ausgabe.

Dienstag, den 13. April 1880.

Nr. 172.

## Deutscher Reichstag.

28. Sitzung vom 12. April.

Präsident Graf Arnim-Bohlenburg eröffnet die Sitzung um 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr mit geschäftlichen Mittheilungen.

Im Hause sind circa 50 Mitglieder anwesend.

Am Tische des Bundesraths: Hofmann, Scholz, Burghart.

### Tagesordnung:

1. Erste und zweite Berathung des Antrages Windthorst auf Erlass eines Gesetzes betreffend die Aufhebung des Flachszolles.

Abg. Dr. Windthorst charakterisirt den Antrag als die Erfüllung eines am Schlusse der Zolldebatten gegebenen Versprechens. Gleich nachdem man den Flachszoll mit einer Stimme Majorität beschloß, habe man nicht bezweifelt, daß derselbe mit dem ganzen Zolltarif nicht vereinbar und eine Uebereilung sei. Der Antrag bezwecke nur die Wiederherstellung desjenigen, was die Regierung ursprünglich im Zolltarif vorgeschlagen. Die Regierung werde daher dem Antrage schwerlich widerstreben können. Redner empfiehlt Annahme seines Antrages und behält sich weitere materielle Ausführungen für die Debatte vor.

Abg. Frhr. v. D. W. (Württemberg) tritt für den Flachszoll ein, und zwar im Interesse des Grundbesitzes. Er hofft, daß das Haus den Antrag ablehnen werde, falls dies aber nicht geschehen sollte, so vertraue er auf die Beharrlichkeit des Bundesraths und besonders des Herrn Reichskanzlers. Es sei ein gefährliches Experiment, wenn man jetzt schon wieder an dem Schutzzollsystem rütteln wolle, und namentlich bei einer Position, die im Interesse des kleinen Grundbesitzes aufgestellt sei. Er gebe zu, daß die Flachindustrie in ihren Forderungen sehr weit gegangen sei. Indessen, wenn man auf dem Zollgebiete etwas erreichen wolle, so müsse man vorweg hohe Forderungen stellen (Heiterkeit.)

Abg. Etum erklärt sich für den Antrag Windthorst und für Aufhebung des Flachszolles, der in der eigentümlichsten Weise zu Stande gekommen sei. Eigentlich habe nicht einmal eine Diskussion, weder in der zweiten noch in der dritten Lesung stattgefunden. Aus dem Umstande, daß man im vorigen Jahre die Verschlebung des Einfuhrtermines des Flachszolles stillschweigend gebuldet habe, gehe am unzweideutigen hervor, daß man die Befreiung des Flachszolles schon im vorigen Jahre grundsätzlich ausgesprochen habe. Der Redner kündigt für die zweite Berathung dieses Antrages ein in der Konsequenz desselben liegendes Amendement in Bezug auf andere Fasergewächse (Jute u.) an. Die Unmöglichkeit des Flachszolles liege darin, daß die rohe Baumwolle frei sei. Der übermächtigen Baumwollen-Industrie gegenüber dürfe man den Flachszoll nicht einführen und das Rohmaterial vertheuern.

Geh. Rath Burghart erklärt, daß die verbündeten Regierungen zu dem vorliegenden Antrage noch nicht Stellung genommen. Im Allgemeinen empfehle es sich nicht, den Zolltarif so schnell zu ändern, man müsse denselben erst wirken lassen, ehe man an eine Revision herantrete. Sollte der Antrag zur Annahme gelangen, so würden die verbündeten Regierungen denselben einer eingehenden Erwägung unterziehen. Die Regierungen erkennen nämlich an, daß die Frage der Aufhebung des Flachszolles schon heute der Erwägung werth sei. Sollte daher der Reichstag dem Antrage zustimmen, dann werde derselbe in eingehendster Erwägung gezogen werden.

Abg. Frhr. v. Mirbach erklärt sich für die Aufrechterhaltung des Flachszolles, gegen welchen von Seiten der Industrie gar keine Opposition gemacht werde. Würde dies geschehen, dann wäre zunächst eine eingehende Enquete erforderlich. Dazu sei es gegenwärtig noch nicht an der Zeit. Er bittet, den Antrag abzulehnen.

Abg. Gräber spricht für Annahme des Antrages. Derselbe durchbreche nicht das Prinzip des Schutzes der nationalen Arbeit. Es handle sich bei dem vorliegenden Antrage nur darum, einen im vorigen Jahre in Uebereilung begangenen Fehler wieder gut zu machen. Der Flachsbauer bedürfe des Schutzes nicht, die österreichische Leinenindustrie werde nach wie vor den deutschen Markt beherrschen.

Abg. v. Schaiffa erklärt sich für Bethe-

haltung des Flachszolles, der im Interesse der deutschen Flachsbearbeitung dringend notwendig sei. Das werde man verstehen, wenn man bedenke, daß die Bearbeitung von 100 Ctr. Flach eine Ausgabe von ca. 2000 M. bedingt.

Nachdem noch Abg. Klugmann für den Antrag des Abg. Windthorst gesprochen, wird die allgemeine Besprechung geschlossen und sofort in die zweite Berathung eingetreten.

Abg. Richter-Hagen kündigt für die dritte Lesung eine Resolution an, mittels welcher der Herr Reichskanzler aufgefordert werden solle, dem Reichstage noch in dieser Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine Aenderung des § 7 Nr 1 und 2 des Zolltarifgesetzes dahin enthält, daß im Interesse der einheimischen Mühlenindustrie der Nachweis der Identität erlassen bzw. als geführt erachtet werde, wenn das Quantum der Getreidezufuhr dem Quantum der ausgeführten Mühlenfabrikate analog sei.

Abg. v. Ludwig erklärt es für eine cynische Verhöhnung der deutschen Landwirtschaft, wenn man den Flachszoll wieder aufheben wollte. Er verlangt eine kommissarische Vorberathung des Antrages und bittet den Abg. Windthorst, denselben gänzlich zurückzuziehen (Heiterkeit). Im Flachszoll stecke ein Stück der Lösung der sozialen Frage. Man müsse den Flachbau in Deutschland wieder heben und werde damit zahlreichen Landbewohnern, welche jetzt elend seien, reichlichen Verdienst schaffen.

Abg. Lüders führt zur Begründung des Antrages aus, daß die Baumwollenindustrie bei der Feststellung des Zolltarifs die besten Hapen weggeschnappt habe, die Leinenindustrie sei dabei zu kurz gekommen. Würde man den Flachszoll aufrecht erhalten, so würde die Leinenindustrie noch schwerer leiden.

Abg. Frhr. v. Schorlemer-Alst wendet sich gegen den Abg. v. Ludwig, dem gegenüber er erklärt, daß die Art und Weise, wie er den Flachszoll verteidigt habe, der Landwirtschaft nicht zu höherem Ansehen verhelfen könne. Uebrigens würde durch den Flachszoll die Landwirtschaft geradezu geschädigt. Wollte man denselben beibehalten, dann würden weitgehende Aenderungen des Zolltarifs notwendig sein. Schon aus diesem Grunde empfehle sich die Annahme des Antrages.

Die zweite Berathung wird hierauf geschlossen und nach einem Schlusswort des Mitantragstellers Abg. Freiherrn v. Barnhäler der Antrag Windthorst in namentlicher Abstimmung mit 146 gegen 79 Stimmen angenommen (1 Mitglied enthielt sich der Abstimmung.)

Es folgt die erste Berathung des Gesetzentwurfs betr. die Küstenfrachtfahrt. Zur Einleitung der Berathung ergreift das Wort

Staatssekretär Hofmann: M. H.! Gegen den vorliegenden Gesetzentwurf hat sich eine lebhaftige Agitation bemerkbar gemacht. In den an den Reichstag gelangten Petitionen wird auf die Nachteile hingewiesen, welche dem deutschen Handel durch dieses Gesetz erwachsen müßten. Man befürchtet ferner, daß, wenn fremde Schiffe von der deutschen Küstenfrachtfahrt ausgeschlossen würden, die fremden Nationen dazu übergehen könnten, die deutschen Schiffe von der Küstenfahrt an ihren Küsten auszuschließen. Was die erste Befürchtung betrifft, so würde es allerdings ein Nachtheil für den Handel sein, wenn die Fracht für die Küstenfahrt sich erhöhen sollte. Allein für die deutsche Rhederei wäre es kein Nachtheil, und es ist gerade jetzt die deutsche Rhederei in einer Lage, in der man ihr wohl einen gewissen Vortheil gönnen sollte. Die deutsche Rhederei ist in übler Lage deshalb, weil es sich bei unserer Schifffahrt um einen Uebergang von der Segelschifffahrt zur Dampfschifffahrt handelt. Es ist wohl am Platze, wenn der Segelschiffahrt auf einem Gebiete, wo sie noch nichts leisten kann, eine kleine Erleichterung zu Theil wird. Die zweite Befürchtung beruht auf einem Irrthum, dem Irrthum nämlich, daß die Wirkung des Gesetzes sein sollte, die fremden Schiffe von der deutschen Küstenfrachtfahrt auszuschließen. Das ist nicht der Zweck des Gesetzes, sondern Zweck des Gesetzes ist, an die Stelle des jetzigen mannigfachen partikularen Rechts ein einheitliches deutsches Recht zu setzen. Es fragt sich nun, in welcher Richtung dieser Zweck erreicht werden kann. Es giebt hier zwei Wege. Der eine ist die vollständige Zulassung der freien Küstenfahrt. Ich glaube nicht, daß das hohe Haus

diesen Weg betreten wird. Der zweite Weg ist der, die Frage vom Standpunkte der Gegenseitigkeit zu regeln. Wenn Sie sich die Sache aber näher ansehen, dann werden Sie finden, daß dieser Weg nicht so einfach ist, wie er auf den ersten Blick erscheint. Einmal ist die Frage, ob die anderen Staaten die deutschen Schiffe wirklich in dem Maße zulassen, wie wir ihre Schiffe zulassen wollen, nicht leicht zu lösen. Dazu kommt noch die Regelung der Abgaben, welche von den Schiffen erhoben werden. Außerdem legt man sich durch die Klausel der Gegenseitigkeit eine große Fessel an bezüglich der Verhandlungen mit anderen Staaten. Es kann der Fall wohl vorkommen, daß wir vielmehr Interesse haben, von einem fremden Staate ein anderes Zugeständnis zu verlangen als die Zulassung unserer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt. Wenn die Sache so liegt, ist es gewiß wichtiger, nicht von vornherein für die Verhandlungen mit fremden Staaten sich selbst einen gesetzlichen Zwang aufzuerlegen. Aus diesen Erwägungen heraus haben die verbündeten Regierungen geglaubt, einen andern dritten Weg empfehlen zu sollen, der zwar als Forderung hinstellt, daß für fremde Schiffe die Küstenfracht nicht gestattet sei, der aber Ausnahmen von dieser Regel, sei es durch Staatsverträge, sei es durch kaiserliche Verordnung, zuläßt. Die verbündeten Regierungen sind der Meinung, daß auf diesem Wege den Interessen Deutschlands am besten gedient sein werde. Ich möchte die Herren, wenn, wie ich wohl annehmen darf, der Entwurf an eine Kommission verwiesen werden sollte, bitten, bei den ferneren Berathungen vor allen Dingen den Gesichtspunkt im Auge zu behalten, daß es durchaus geboten sei, in dieser Frage das einheitliche nationale Recht an die Stelle der jetzigen Mannigfaltigkeit zu setzen.

Abg. Schlutow: Daß es wünschenswert, diese Frage einheitlich zu regeln, wird nicht bestritten werden können, eine praktische Bedeutung aber hat sie nicht, weil zu wenig fremde Schiffe an unseren Küsten und umgekehrt die Frachtfahrt besorgen. Das ganze Gesetz scheint mir mehr einen politischen Hintergrund zu haben, der noch verschleiert erscheint. Unsere Nachbarstaaten an der Ost- und Nordsee nehmen faktisch an unserer Küstenfrachtfahrt nur sehr geringen Antheil. Die nautischen Vereine sprechen sich fast durchgängig gegen die Vorlage aus, denn vielfach kommen z. B. baltische Schiffe mit Fracht aus Bordeaux, legen in einem deutschen Hafen an und nehmen von da, wenn sie sie kriegen können, etwas andere Fracht nach einem anderen Küstenplatze mit. Die Art Schiffe hat die Vorlage mitgerechnet, obgleich sie eigentliche Küsten-, ja selbst Binnenfrachtfahrt in der Ost- und Nordsee nicht einmal treiben. Der deutsche Küstenverkehr wird ja bekanntlich auch fast ausschließlich von kleinen deutschen Seglern u. besorgt, und der einzige nautische Verein, der der Vorlage zustimmt, der in Rendsburg, stellt sich auf den veralteten Standpunkt der Fuhrleute gegenüber der Eisenbahn. Es handelt sich also hier um das Recht der Handelstreibenden, ihre Waaren von einem Hafen zum andern zu bringen in jedem beliebigen Schiffe, und dies sollen wir einschränken. Die Ost- und die Nordsee hat fast das ganze Jahr über bestimmte Windrichtungen; die Ostsee Südost- und die Nordsee vorwiegend Westwinde. Bremen, Papenburg, Leer u. können jetzt die nach Westen gehenden holländischen Schiffe zum Transport von Reis und Kolonialwaaren, westfälischem Eisen und Schwefelkies nach den östlichen Häfen jeden Augenblick heranziehen; hernach müßten sie auf die Selegenheiten verzichten und warten, bis ein deutsches Schiff kommt. Daß die betheiligten Nachbarstaaten gleiche Repressalien nehmen werden, läßt sich außerdem doch wohl erwarten, und so werden durch diese Maßnahmen nur ungünstigere Verhältnisse für die deutsche Rhederei, aber keine Vortheile herbeigeführt. Es ist ja richtig, daß Rußland unseren Schiffen den Verh. in seinen Häfen und an seinen Küsten erschwert, und ich bin ganz dafür, daß man hier Rußland gegenüber Gleiches mit Gleichem vergilt; aber daß man darum auch die sehr liberalen Staaten Belgien, Holland, England, Dänemark, Norwegen und Schweden in gleicher Weise treffen will, wie Rußland, halte ich für um so weniger gerechtfertigt, als man Rußland dafür in anderer Weise Vortheile bieten will. Ich muß die heute angeragten Klagen des Abg. Richter unterstützen, namentlich was Getreide betrifft. Es ist jetzt die Zeit, wo diese Schiffe an-

kommen, sie wissen aber nicht, wo sie mit ihrer Ladung bleiben sollen. Es sind mir erst heute eine Anzahl Klagen darüber zugegangen. Es kommt hinzu, daß bei Beschlagnahme von Schiffen dieselben immer freigegeben worden sind, weil die Strafe in zu geringem Verhältnisse zur Fracht steht. Die Regierung stellt nun drei Möglichkeiten auf; entweder wird die Küstenfrachtfahrt in ihrem ganzen Umfange Jedermann, Fremden wie Einheimischen, freigegeben, oder das Recht der Küstenfrachtfahrt wird nur denjenigen fremden Staaten eingeräumt, welche dasselbe Recht den deutschen Schiffen zugestehen, oder dieses Recht bleibt der inländischen Flagge vorbehalten und wird Ausländern nur unter besonderen Umständen gewährt. Ich würde in der Kommission für die erste Möglichkeit sein, mich eventuell auch zu der zweiten bequemen können; mit der dritten Eventualität könnte ich mich nicht befrenden.

Abg. Mosle: Ich bin mit dem Abg. Schlutow darin einverstanden, daß es für den Augenblick für die europäischen Staaten ganz gleichgültig ist, ob wir die Küstenfrachtfahrt lediglich deutschen Schiffen reserviren oder nicht. Es hat dies Gesetz eine praktische Bedeutung gar nicht, und der Bundesrath hat die Wirkung desselben durchaus überschätzt. Aus diesem Grunde aber glaube ich, daß auch von Repressalien seitens der anderen Staaten gar keine Rede sein kann. England hatte 200 Jahre lang die Bestimmung, daß nur englische Schiffe den englischen Handel vermitteln durften, und hat damit die holländische und hanseatische Konkurrenz in Schach gehalten. Als aber der englische Handel so zunahm, daß er die Konkurrenz nicht mehr zu fürchten brauchte, ja, daß er seinen eigenen Handelsverkehr mit englischen Schiffen nicht mehr völlig bewerkstelligen konnte, da hat man 1850 diese Beschränkung aufgehoben und läßt jetzt dem alle Schiffe in den Häfen zu. So sind auch wir bereits längst und von jeher auf andere als deutsche Schiffe mit angewiesen, und wir würden uns selbst schädigen, wenn wir uns auf den engherzigen Standpunkt stellen wollten, den England früher einnahm. Es sind augenblicklich alle Nationen, außer Rußland, durch Verträge berechtigt, an unseren Küsten Handel zu treiben. Aber jede Nation, wenn sie die Wafl hat zwischen einem nationalen und einem anderen Schiffe, bevorzugt doch selbstverständlich ihr eigenes Schiff, selbst wenn dies etwas mehr kostet. Der § 3 enthält das Prinzip der Vorlage, und wenn der Vertreter von Stettin die Verweisung derselben in eine Kommission wünscht, so kann eine Berathung in derselben nur den Zweck haben, dieses Prinzip abzuändern.

Abg. Graf Udo zu Stolberg-Wernigerode erklärt im Namen eines Theiles seiner Freunde, daß sie dieser Vorlage günstig gegenüberstehen. Der Abg. Schlutow stellt die Vorlage so dar, als ob sie Alles aufhebe und nichts Neues an seine Stelle setze. So ist die Sache aber nicht; was die Vorlage im § 3 aufhebt, setzt sie in § 4 wieder ein. Im Uebrigen kann ich einer Kommissionsberathung event. auch nur zustimmen.

Bundeskommissar Geh. Rath Böfing will angesichts der wahrcheinlichen Kommissionsberathung der Vorlage nur auf einen Punkt eingehen und erklären, daß nicht politische Motive der Vorlage zu Grunde liegen, sondern nur die in der Vorlage selbst angegebenen. Die verbündeten Regierungen wollen nur ein Machtmittel in der Hand haben, um der Unbill anderer Nationen gegen unsere Schiffer entgegenzutreten zu können; hierzu muß die Regierung jetzt den geeigneten Augenblick wahrnehmen. Wir wollen mit diesem Gesetze den Mangel an Entgegenkommen anderer Nationen gegen unsere deutschen Schiffer abhelfen; darin liegt die Bedeutung dieser Vorlage. Wir haben zwar nicht mit allen europäischen Staaten Verträge, wie der Abg. geordnete für Bremen annimmt, aber wir erwarten nach Emanation dieses Gesetzes, daß sie das wünschenswerthe Entgegenkommen gegen unsere Schiffer auch an ihren Küsten zeigen werden.

Abg. Witte (Rostock) kritisiert den mehr schuppallnerischen Standpunkt des Abg. Mosle als einen unberechtigten in dieser Frage und weist darauf hin, daß sich alle Seeräuber gegen die Vorlage erklärt hätten.

Abg. Windthorst beantwortet Verweisung der Vorlage in eine Kommission von 14 Mitgliedern. Das Haus beschließt demgemäß.

